

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld)

Unterlagen nach § 8 NABEG

V EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

| | | |
|--|---------------------------------------|---|
|   | Bundesfachplanung SUEDLINK |      |
| A100_ArgeSL_P8_V4_D_SOB_1000 | |  Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“ <small>Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission</small> |
| Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld BBPIG Vorhaben Nr. 4 | | |
| Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld) | | |
| Unterlagen nach § 8 NABEG V EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE ZUSAMMENFASSUNG | | |

| | | | | | |
|-------|------------|---------------------------|----------|---------|-------------|
| 0 | 15.03.2019 | Unterlagen nach § 8 NABEG | LütC | HorG | PehM |
| Vers. | Datum | Ausgabe, Art der Änderung | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | EINLEITUNG | 2 |
| 2 | METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS | 2 |
| 2.1 | Kommunale Bauleitplanung | 3 |
| 2.2 | Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft | 3 |
| 2.3 | Belange der Forstwirtschaft | 4 |
| 2.4 | Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung | 4 |
| 2.5 | Ordnungsrechtliche Belange | 5 |
| 2.6 | Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus | 6 |
| 2.7 | Andere behördliche Verfahren | 6 |
| 2.8 | Belange der Bundeswehr | 7 |
| 2.9 | Gewerbeausübung | 7 |

1 EINLEITUNG

Die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „Sued-Link“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen (in Form einer Erdkabelverlegung) wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (hier Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt.

Im Rahmen der Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG sind Angaben zu machen, ob sonstige öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS

Der Prüfumfang der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen umfasst lediglich Inhalte, die von Relevanz für das Vorhaben sind und nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage III) oder Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage IV.1) aufgenommen und behandelt wurden. Worin jeweils die Abgrenzung zu den Inhalten anderer Unterlagen besteht, wird in der Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“ dargelegt.

Für die Prüftiefe der Unterlage wird zudem vorausgesetzt, dass die Betroffenheit eines sonstigen öffentlichen oder privaten Belangs bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung hinreichend erkennbar sein muss. Somit dient die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung im Sinne eines „Auffangtatbestandes“.

Gemäß der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren werden zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen auch sonstige Sachgüter gezählt. Somit ergeben sich die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten und erläuterten Untersuchungsinhalte für die Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“.

Der Untersuchungsraum umfasst das jeweilige Trassenkorridorsegment mit einer Breite von 1.000 m. Die Ergebnisse der einzelnen Belange werden ausschließlich textlich abgehandelt. In den Alternativenvergleich werden die flächig ermittelten Belange der Landwirtschaft einbezogen.

Für das TKS 121 wird eine bereits bestehende Freileitung vom Umspannwerk Bergheinfeld West zum Netzverknüpfungspunkt Grafenheinfeld verwendet. Dabei kommt es zu keinerlei baulichen Veränderungen und somit zu keinerlei zusätzlichen Auswirkungen. Im vorliegenden Dokument erübrigt sich somit weitere Betrachtung des TKS. Eine weitere Betrachtung in der Unterlage V sowie im vorliegenden Dokument entfällt somit.

2.1 Kommunale Bauleitplanung

Unter diesem Belang wurden schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Hinweise aus den Antragskonferenzen geprüft. Es wurden Hinweise aufgenommen, ob bei Betrachtung der potenziellen Trassenachse als Folge der Querung einer Kommune durch das Erdkabelvorhaben wesentliche Teile des Stadt- oder Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden. Weiterhin, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen. Da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende Trassenachse ermittelt wird, erstreckt sich eine solche Betrachtung auf den gesamten Korridor und beurteilt den im Falle einer Erdkabelverlegung verbleibenden Passageraum hinsichtlich einer Einschränkung.

In Abschnitt D wurden Hinweise auf eine solche Einschränkung für 26 Gebietskörperschaften geprüft. Für die Landkreise Main-Spessart, Schweinfurt, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis sowie die Gemeinden Bergheinfeld, Moorgrund, Barchfeld-Immelborn, Gerstungen und Oepfershausen liegen nach Prüfung der Stellungnahmen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit vor bzw. waren im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftlichen Stellungnahmen für eine Prüfung vorhanden.

Für die Landkreise Bad Kissingen, Hersfeld-Rotenburg und Main-Kinzig-Kreis, die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden am Main, die Gemeinden Niederwerrn, Künzell, Burghaun, Kalbach und Bad Liebenstein sowie die Handelskammer Kassel liegen Hinweise zu Planungsabsichten bzw. Flächenerweiterungen der Bauleitplanung vor. In allen Fällen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch ein ausreichend großer Passageraum, so dass keine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit vorliegt.

Im Bereich der genannten Hinweise des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie der Gemeinden Petersberg, Eichenzell und Vacha wird die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. Bei Oberwaldbehörungen (Stellungnahme des Landkreises Rhön-Grabfeld) und im Bereich Petersberg/ Künzell (Stellungnahmen der Gemeinden Petersberg und Eichenzell) würden künftige Gewerbegebiete (bei Oberwaldbehörungen gemeinsam mit einem FFH-Gebiet und einer Fläche besonderer funktionaler Prägung) Riegel bilden. Zudem kann es nach derzeitigem Kenntnisstand zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle bei Oberwaldbehörungen (Stellungnahme des Landkreises Rhön-Grabfeld), bei Eichenzell (Stellungnahme der Gemeinde Petersberg) sowie bei Oberzella (Stellungnahme der Gemeinde Vacha) kommen.

2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft

Für diesen Belang wurden signifikante Beeinträchtigungen durch die dauerhafte bzw. baubedingte Inanspruchnahme von Flächen mit Sonderkulturen, Dauerkulturen und tiefwurzelnden Feldfrüchten geprüft. Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von bewirtschafteten Teichen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit wurden geprüft. Hierfür sind zum einen Stellungnahmen aus dem formellen Verfahren ausgewertet, zum anderen das Digitale Landschaftsmodell und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung und den Flächennutzungsplänen als Grundlagen herangezogen worden. Aus diesen Daten wurden Flächen mit Funktionen Baumschulen, Obstplantagen, Streuobstäckern, Streuobstwiesen und Weingärten in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten ermittelt. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Flächenanteile von Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum.

Für Abschnitt D liegen demnach konkrete Flächenbetroffenheiten von Sonder- und Dauerkulturen in den Trassenkorridorsegmenten 95, 96, 97, 102, 105a, 107, 108, 110, 111, 112, 113a, 113b, 114a, 115, 116, 117c, 119, 120, 122a, 165, 324, 325 und 341 vor. In den genannten Trassenkorridorsegmenten kann für die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung voraussichtlich eine vollständige Umgehung erfolgen.

Hinweise auf betroffene Teichflächen lagen in Abschnitt D für das Trassenkorridorsegment 106c vor. In beiden Fällen verbliebe jedoch ein ausreichender Passageraum für die Umgehung der Teichflächen, sodass durch die Verlegung eines Erdkabels keine Auswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Belange der Forstwirtschaft

Unter diesem Belang wurde die dauerhafte sowie baubedingte Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen abgeprüft. Hierfür wurde ebenfalls das Digitale Landschaftsmodell ausgewertet. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Waldflächenanteile im Untersuchungsraum.

Demnach sind in allen Trassenkorridorsegmenten von Abschnitt D Waldflächen betroffen, die zudem aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung nicht in allen Fällen vollständig umgangen werden können. Wenn Querungen der Waldbereiche voraussichtlich im Zusammenhang mit vorhandener Infrastruktur (z. B. Straßen oder Bahnstrecken) bzw. im Bereich von Waldwegen oder -schneisen möglich sind, wird dies dargelegt.

2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Für diesen Belang wurde die konkrete Betroffenheit von Bergbauberechtigungen und Sprengbereichen, von Abbaurechten für Rohstoffe außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung sowie von Altbergbaugebieten unter Berücksichtigung des Aspekts der

Bergsenkung geprüft. Hierfür wurden entsprechende Daten bei den zuständigen Behörden abgefragt. Ergänzend wurden konkrete Hinweise auf bekannte Altbergbaugebiete einbezogen.

Für Abschnitt D sind Betroffenheiten von bergrechtlichen Flächen in den Trassenkorridorsegmenten 92, 93a, 93b, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 108, 109, 110, 111, 303 und 341 ermittelt und tabellarisch aufgeführt worden. Es lagen jedoch keine Aussagen zu den Sprengbereichen vor bzw. lassen sie sich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht flächendeckend für alle potenziell betroffenen Bereiche erheben. Deshalb kann die Prüfung und Berücksichtigung von Sprengbereichen erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die konkrete Trassenachse feststeht. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls noch die bundeslandspezifischen Richtlinien für das Sprengwesen abzuprüfen. Die Unternehmen des Bergbaus sind zudem an der weiteren Planung zu beteiligen, da nur diese die notwendigen Details zur Planung beitragen können. Beeinträchtigungen von bergrechtlichen Flächen können voraussichtlich durch eine angepasste Feintrassierung vermieden werden.

Hinweise auf Altbergbaugebiete sind für die Trassenkorridorsegmente 95, 96, 97 und 102 bekannt. Jedoch können auch hier potenzielle Auswirkungen erst in der Planfeststellung bei einem konkreten Trassenverlauf abgeprüft werden, wenn eine tatsächliche Betroffenheit durch den Trassenkorridor gegeben ist.

Hinweise auf bestehende Abbaurechte sind für das TKS 102 in Abschnitt D bekannt.

2.5 Ordnungsrechtliche Belange

Unter diesem Belang wurden vorhandene munitions-/ kampfmittelbelastete Flächen oder Gebiete geprüft, soweit bereits Hinweise bekannt sind.

In Abschnitt D liegen für die Trassenkorridorsegmente 105, 106 und 107 Hinweise auf munitionsbelastete Fläche (einen von Hessen Mobil als Bombenabwurfgebiet bezeichneter Bereich östlich Oberzell-Ziegelhütte) vor. Auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG steht der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht fest. Somit können keine Aussagen darüber getroffen werden, welche genauen Flächen innerhalb der beiden Trassenkorridorsegmente betroffen sein könnten. Der Belang kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert geprüft werden, wenn die Kampfmittelfreiheit soweit wie möglich baubegleitend bzw. unmittelbar vor Umsetzung des Bauvorhabens nachzuweisen wäre.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Bauphase auf belasteten Flächen eine Kampfmittelräumung notwendig wäre, welche mit hohen Kosten und Verzögerungen im Bauablauf verbunden sein kann.

2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus

Im Rahmen dieser Belange wurden zum einen Konflikte bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen (Bahnstrecken, Straßen, Gewässer und Produktleitungen) innerhalb der einzelnen Trassenkorridorsegmenten betrachtet und tabellarisch aufgeführt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Funktion und Betriebssicherheit dieser Infrastruktureinrichtungen wird durch die Wahl geeigneter Bauweisen zur Querung (z. B. geschlossene Bauweise) sowie der zusätzlichen Berücksichtigung von Auflagen des jeweiligen Betreibers der Infrastruktureinrichtung (z. B. Abstandsregelungen) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Ebenso wurden Aussagen über negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von parallel bzw. quer verlaufenden Gasleitungen (Korrosionsschutz) sowie mögliche Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussungen vorgenommen. Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (wie SuedLink) verursachen jedoch bedingt durch ihre Schirmung keine elektrischen Felder außerhalb des Kabels im Erdboden. Somit können Korrosionsschäden an erdverlegten Produktleitungen durch das Erdkabelvorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Auch Beeinträchtigungen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sind abgeprüft worden. In Abschnitt D lagen hierzu jedoch keine Hinweise vor.

In die Betrachtung des Belangs wurden schließlich auch bestehende Windkraft- und Solaranlagen als Sonstige Sachgüter einbezogen, für die eine konkrete Betroffenheit durch die Tangierung eines Trassenkorridorsegments möglich sein kann. In Abschnitt D sind Windkraftanlagen in den Trassenkorridorsegmenten 93a, 95, 96, 97, 102, 119, 120, 165 und 326 vorhanden. Solaranlagen sind in Abschnitt D im Trassenkorridorsegment 104 vorhanden.

2.7 Andere behördliche Verfahren

Soweit eine Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung bereits feststellbar ist, wurden unter diesem Belang Beeinträchtigungen von Bereichen der Flurbereinigung oder von Bodenneuordnungsverfahren bzw. hierzu erlassenen Veränderungssperren geprüft.

In Abschnitt D lagen für die Trassenkorridorsegmente 102 und 120 Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren vor. Es konnten jedoch keine Aussagen über konkret betroffene Flächen getroffen werden, da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht.

2.8 Belange der Bundeswehr

Es sind Belange der Bundeswehr abgeprüft worden, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS (z. B. über Vorranggebiete Militär) oder der SUP abgedeckt sind.

Für Abschnitt D lagen Hinweise auf Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) der Bundeswehr in den Trassenkorridorsegmenten 95, 97, 115 und 116 vor. Da jedoch keine Freileitungsausführung vorgesehen ist, sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Tiefflugstrecken bzw. der Luftverteidigungsradaranlage in den zuvor genannten Trassenkorridorsegmenten zu erwarten.

2.9 Gewerbeausübung

Unter diesem Belang ist die Beeinträchtigung der Gewerbeausübung von Betrieben abgeprüft worden, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage stehen könnte.

Folgende Betriebsstätten sind im Abschnitt D unter dem Aspekt der Gewerbeausübung geprüft worden:

- **TKS 105b und 106b** (Landkreis Fulda, Gemeinde Eichenzell)
 - Mineralbrunnen RhönSprudel Firma Egon Schindel Holding GmbH Co. Beteiligungs KG
 - Förstina-Sprudel Mineral- und Heilquelle Erhardt & Sohn GmbH & Co.

Für die beiden Betriebsstätten sind keine Beeinträchtigungen der Produktionsgelände zu erwarten. Die Mineralbrunnenstandorte, Grundwassermessstellen sowie Brunnenleitungen werden bei der weiteren Planung zum Planfeststellungsantrag näher betrachtet. Es wird sichergestellt werden, dass insbesondere geschlossene Querungsbauweisen nicht die wasserzuführenden Horizonte der Mineralbrunnen beeinträchtigen. Brunnenleitungen werden wie jede andere Fremdleitung entsprechend den Auflagen der Betreiber i.d.R. in offener Bauweise unterquert werden. Pegelmessstellen werden während der Baumaßnahme sorgfältig gegen Beschädigung gesichert werden.